

Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV)

Inkrafttreten: 21.09.2024

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.11.2025 (Brem.GBl. S.

1353)

Fundstelle: Brem.GBI. 2002, 423 Gliederungsnummer: 203-c-9

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und des § 3 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

§ 1 Kosten

Von den Behörden der Umweltverwaltung des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als <u>Anlage</u> beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Es gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet.

§ 2 Berechnung von Gebühren nach Herstellungs- oder Ausbaukosten

- (1) Bei baulichen Anlagen, Bauteilen und sonstigen Anlagen sind die Herstellungs- oder Ausbaukosten Berechnungsgrundlage für die Gebühren. Für die Berechnung der Herstellungs- oder Ausbaukosten sind die Kosten sämtlicher Arbeiten und Lieferungen heranzuziehen, die für die Herstellung oder Änderung oder den Ausbau der Anlage erforderlich sind. Dazu gehören auch die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie die anfallenden Steuern.
- (2) Die Herstellungs- oder Ausbaukosten werden von der zuständigen Behörde geschätzt, wenn die oder der Gebührenpflichtige diese nicht innerhalb einer von der Behörde gesetzten Frist nachweist. Das gleiche gilt, wenn von der Genehmigung oder dem

Planfeststellungsbeschluss kein oder nur teilweise Gebrauch gemacht oder der Antrag zurückgenommen wird.

§ 2a Erhebung von Gebühren für Beratungen vor Antragstellung

- (1) Werden im Vorfeld eines beabsichtigten Antrags zur Genehmigung, Plangenehmigung oder Planfeststellung für die Errichtung von Anlagen Beratungsleistungen durch die zuständige Genehmigungs- oder Planfeststellungsbehörde erbracht, ohne dass danach ein Antrag gestellt wird, können Gebühren nach Zeitaufwand erhoben werden. Für Beratungen mit einem Zeitaufwand von bis zu 20 Stunden kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden. Die Berechnung der Gebühr erfolgt dabei nach Ziffer 103.00 der Allgemeinen Kostenverordnung. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn die Beratung zur Gestattungspflichtigkeit eines Vorhabens erfolgt und sich im Zuge der Beratung ergibt, dass ein Vorhaben keinem Gestattungsverfahren unterliegt oder das Vorhaben so verändert wird, dass eine Gestattungspflicht entfällt.
- (2) Eine Gebühr nach Absatz 1 wird nicht erhoben, wenn nach erfolgter Antragstellung eine Entscheidung der Behörde über den Antrag ergeht. Wird der Antrag vom Vorhabensträger nach förmlicher Antragstellung zurückgenommen, gilt § 9 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes, wenn eine Tarifziffer des anliegenden Kostenverzeichnisses nicht etwas anderes regelt.

§ 3 Übergangsvorschrift

- (1) Für Amtshandlungen, die bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.
- (2) Die Gebührentatbestände der <u>Anlage 1</u> zu § 1 Nr. 80 finden auch auf Verfahren Anwendung, die bereits vor dem 11. Mai 2006 begonnen haben, soweit dafür Gebühren noch nicht erhoben wurden.

§ 4 Verordnungsermächtigung an die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Umwelt und Energie ändern

1.

zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,

2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 27. August 2002

Der Senat

Anlage

(zu § 1)

Kostenverzeichnis Umweltverwaltung

Inhaltsverzeichnis

Tarifziffer Rechtsgebiet

1	Abfallrecht
10	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
11	Nachweisverordnung
12	Entsorgungsfachbetriebeverordnung
13	Entsorgergemeinschaftenrichtlinie
14	Altholzverordnung
15	Transportgenehmigungsverordnung
16	Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen
17	Verpackungsverordnung
18	Maßnahmen aufgrund von Verordnungen und sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Abfallrechts

2	Immissionsschutzrecht
20	Bundes-Immissionsschutzgesetz
21	Bundes-Immissionsschutzverordnungen und Verwaltungsvorschriften
3	Wasserrecht
30	Wasserhaushaltsgesetz und <u>Bremisches Wassergesetz</u>
31	Anlagenverordnung - VAwS -
32	Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Wasserrechts
33	Gesetz über Wasser- und Bodenverbände
4	Entwässerungsrecht
40	<u>Entwässerungsortsgesetz</u>
41	Kanaltiefen
42	Anliegerbescheinigungen
5	Naturschutz-/Jagdrecht
50	Bundes-Naturschutzgesetz und <u>Bremisches Naturschutzgesetz</u>
51	Artenschutz
52	Baumschutzverordnung
53	Umweltschadensgesetz
54	Jagdwesen, Fischerei, Wildschutz
55	Bundeswildschutzverordnung
56	frei
57	Bremisches Waldgesetz
6	Bodenschutzrecht/Altlasten
60	Bundes-Bodenschutzgesetz
7	Umweltinformationsrecht

70	Umweltinformationsgesetz			
8	Klimaschutz- und Energierecht			
80	Energiewirtschaftsgesetz			
81	Bremisches Energiegesetz			
82	Verordnung über Allgemeine Bedingungen fü	r die Versorgung mit Fernwärme		
9	Umweltverträglichkeit			
90	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung			
1	Abfallrecht	Abfallrecht		
10	Maßnahmen aufgrund des Kreislaufwirtsch KrW-/AbfG	nafts- und Abfallgesetz -		
10.1	Maßnahmen im Zusammenhang mit Deponien			
10.1.1	Planfeststellungsverfahren und Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Deponien im Sinne von § 31 Absatz 2 und 3 KrW-/AbfG, soweit keine Herstellungskosten anfallen	nach Zeit- und Sachaufwand, mindestens 575		
10.1.2	Planfeststellungsverfahren und Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Deponien im Sinne von § 31 Absatz 2 und 3 KrW-/AbfG bei Herstellungskosten von			
	bis zu 57 500 Euro	30 v. T. der Herstellungskosten, mindestens 575		
	mehr als 57 500 Euro bis zu 250 000 Euro	1 725 zuzüglich 16 v. T. der 57 500 Euro übersteigenden Herstellungskosten		
	mehr als 250 000 Euro bis zu 500 000 Euro	5 750 zuzüglich 9 v.T. der		

250 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten

mehr als 500 000 Euro bis zu 2,5 Mio. Euro

8 350

zuzüglich 8,5 v.T. der

500 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten

mehr als 2,5 Mio. Euro bis zu 5 Mio. Euro

27 900

zuzüglich 4 v.T. der

2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten

mehr als 5 Mio. Euro bis zu 50 Mio. Euro

39 400

zuzüglich 3,65 v.T.

der 5 Mio. Euro übersteigenden

Herstellungskosten

mehr als 50 Mio. Euro

228 500

zuzüglich 0,5 v.T. der

50 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten, insgesamt jedoch höchstens 345 000

Anmerkungen:

Schließt das Planfeststellungsverfahren a) und das Genehmigungsverfahren andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren. Sofern innerhalb des Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen ist, erhöht sich die

Genehmigungsgebühr um bis zu 30 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr. Ist eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 15 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.

der Teile der Anlage zugrunde zu legen, auf die sich das
Planfeststellungsverfahren oder das
Genehmigungsverfahren erstreckt; der
Wert der Grundfläche sowie die Kosten
von zugehörigen Hochbauten, die nicht
Bestandteil der Anlage im Sinne des
Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes
sind, werden nicht in die
Bemessungsgrundlage einbezogen.

10.1.3 Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 33 500 bis 10 000 KrW-/AbfG

Anmerkung:

Die Gebühr wird auf die jeweilige Gebühr nach 10.1.1 ff. zur Hälfte angerechnet, wenn die Zulassung des vorzeitigen Beginns ohne wesentliche Änderung zum Planfeststellungsbeschluss oder zur Genehmigung führt.

10.1.4 Verlängerung der Frist für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 33 KrW-/AbfG
 10.1.5 Pauschalgebühr für die Durchführung eines je Tag Erörterungstermins
 10.1.6 Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des

	Planfeststellungsverfahrens oder des Genehmigungsverfahrens		
10.1.7	Prüfung und Rückgabe unvollständiger Unterlagen	57	
10.1.8	Zusätzliche Bauzustandsbesichtigung	je	57
10.1.9	Prüfung der Anzeige nach § 31 Absatz KrW-/ AbfG in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG	50 v.H. der Gebüh nach 10.1.1 oder 10.1.2, mindesten	
10.1.10	Prüfung der Anzeige nach § 31 Absatz 4 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 15 Absatz 3 BImSchG	140 bis 2 875	
10.1.11	Nachträgliche Anordnung nach § 32 Absatz 4 KrW-/AbfG	290 bis 5 750	
10.1.12	Anordnung zum Deponiebetrieb vor dem 11. Juni 1972 nach § 35 Absatz 1 KrW-/AbfG	290 bis 5 750	
10.1.13	Aussprechung von Verpflichtungen zur Rekultivierung nach § 36 Absatz 2 KrW-/AbfG	30 bis 2 875	
10.1.14	Feststellung des Abschlusses der Stilllegung nach § 36 Absatz 3 KrW-/AbfG	250 bis 1 150	
10.1.15	Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase nach § 36 Absatz 5 KrW-/AbfG	115 bis 5 750	
10.2	Sonstige Maßnahmen nach dem KrW-/AbfG		
10.2.1	Übertragung von Aufgaben auf Dritte nach § 16 Absatz 2 KrW-/AbfG	7 v. T. des Jahresumsatzes, mindestens 575 höchstens 5 750	
10.2.2	Übertragung von Erzeuger- und Besitzerpflichten nach § 17 Absatz 3 KrW-/ AbfG	7 v. T. des Jahresumsatzes, mindestens 575 höchstens 5 750	

10.2.3	Übertragung von Erzeuger- und Besitzerpflichten nach § 17 Absatz 4 KrW-/ AbfG	7 v. T. des Jahresumsatzes, mindestens 170 höchstens 1 150
10.2.4	Genehmigung von Gebührensatzungen nach § 17 Absatz 5 KrW-/AbfG	nach Zeitaufwand, mindestens 57 höchstens 2 875
10.2.5	Übertragung von Pflichten nach § 18 Absatz 2 KrW-/AbfG	7 v. T. des Jahresumsatzes, mindestens 575 höchstens 5 750
10.2.6	Treffen von Anordnungen nach § 21 KrW-/ AbfG	nach Zeitaufwand, mindestens 57 höchstens 2 875
10.2.7	Freistellung nach § 25 Absatz 3 KrW-/AbfG	300 bis 3 000
10.2.8	Ablehnung nach § 25 Absatz 3 KrW-/AbfG	300
10.2.9	Ausnahmegenehmigung nach § 27 Absatz 2 KrW-/AbfG	9 v.T. der Kosten, die entstehen würden, wenn die Ausnahme nicht erteilt und Abfall in vorhandenen zugelassenen Anlagen beseitigt werden würde
10.2.10	Übertragung von Abfallbeseitigung nach § 28 Absatz 2 KrW-/AbfG	7 v.T. des Jahresumsatzes, mindestens 57 höchstens 2 875
10.2.11	Erteilen von Auskünften über Anlagen nach § 38 Absatz 2 KrW-/AbfG	35 bis 575
10.2.12	Allgemeine Überwachung nach § 40 Absatz 1 Satz 1 zweiter Teilsatz KrW-/AbfG	nach Zeitaufwand, mindestens 250 höchstens 5 000

Anmerkung zu 10.2.12:

Die Gebühr ist zu erheben, wenn die Ermittlungen ergeben, dass abfallrechtliche

	Vorschriften nicht beachtet oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.	
10.2.13	Anordnung zur Überprüfung des Zustandes und Betriebes einer Abfallentsorgungsanlage nach § 40 Absatz 3 KrW-/AbfG	50
10.2.14	Abweichende Einstufung des Abfalls nach § 41 KrW-/AbfG i.V.m. § 3 Absatz 3 Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV	50 bis 290
10.2.15	Anordnung des Nachweisverfahrens über die Entsorgung von Abfällen nach § 44 Absatz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 26 Absatz 1 NachwV	57 bis 290
10.2.16	Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte nach § 50 Absatz 1 KrW-/AbfG	500 bis 2 500
10.2.17	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 50 Absatz 1 KrW-/AbfG	50 bis 300
10.2.18	Widerruf der Genehmigung nach § 50 Absatz 1 KrW-/AbfG	140
10.2.19	Erteilen von Auflagen für die Durchführung von Vermittlungsgeschäften nach § 51 Absatz 2 Satz 1 KrW-/AbfG	57 bis 575
10.2.20	Untersagung nach § 51 Absatz 2 Satz 2 KrW-/ AbfG	57 bis 575
10.2.21	Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten nach § 54 Absatz 2 KrW-/AbfG	115
10.2.22	Erteilen von Auflagen für die Durchführung von Vermittlungsgeschäften nach § 51 Absatz 2 Satz 1 KrW-/AbfG	57 bis 575
10.2.23	Untersagung nach § 51 Absatz 2 Satz 2 KrW-/ AbfG	57 bis 575
10.2.24	Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten nach § 54 Absatz 2 KrW-/AbfG	115

11	Maßnahmen aufgrund der Nachweisverordnung - NachwV	
11.1	Eingangsbestätigung an den Abfallerzeuger nach § 4 Satz 1 NachwV	30
11.2	Prüfung und Nachforderung von Unterlagen bei Unvollständigkeit nach § 4 Satz 3 NachwV	30 bis 230
11.3	Bestätigung des Entsorgungsnachweises nach § 5 Absatz 1 i.V.m. § 6 Absatz 1 NachwV oder materielle Änderung oder Ergänzung von bestehenden Nachweisen	30 bis 5 750
11.4	Ablehnung der Bestätigung des Entsorgungsnachweises nach § 6 Absatz 5 NachwV	140
11.5	Freistellung nach § 7 Absatz 3 NachwV	30 bis 5 750
11.6	Nachträgliche Auflagen nach § 7 Absatz 3 Satz 2 i.V.m. § 5 Absatz 4 Satz 2 NachwV	30 bis 140
11.7	Nachforderungen und Anordnungen aufgrund der Prüfung der vom Abfallerzeuger übersandten Entsorgungsnachweise (§ 7 Absatz 4 Satz 2 NachwV)	25 bis 150
11.8	Nachträgliche Anordnung für Nachweiserklärungen nach § 7 Absatz 4 Satz 4 NachwV bei Freistellung und Privilegierung	30 bis 230
11.9	Anordnung und Widerruf nach § 8 NachwV	250 bis 5 000
11.10	Bestätigung des Sammelentsorgungsnachweises nach § 9 Absatz 3 i.V.m. § 6 Absatz 1 NachwV oder Änderung oder Ergänzung von bestehenden Sammelentsorgungsnachweisen	60 bis 5 750
11.11	Ablehnung der Bestätigung des Sammelentsorgungsnachweises nach § 9 Absatz 3 i.V.m. § 6 Absatz 5 NachwV	140
11.12	Formelle Änderung oder Ergänzung von bestehenden Entsorgungsnachweisen bzw. Sammelentsorgungsnachweisen	30 bis 140

11.13	Zulassung der Nachweisführung durch Dritte, Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften nach § 14 NachwV	30 bis 575
11.14	Freistellung nach § 14 NachwV	30 bis 5 750
11.15	Anordnungen nach § 22 Absatz 2 und 3 NachwV wegen Störungen des Kommunikationssystems	200 bis 2 000
11.16	Freistellung nach § 26 Absatz 1 NachwV	30 bis 290
11.17	Anordnung von Registerpflichten nach § 26 Absatz 2 NachwV	30 bis 290
11.18	Bestimmung von Nachweispflichten in besonderen Fällen nach § 27 Absatz 2 NachwV	50 bis 250
11.19	Überwachung der Entsorgung nachweispflichtiger Abfälle nach §§ 10 bis 13 NachwV oder nach § 4 Absatz 1 der POP- AbfallÜberwachungsverordnung, je Begleitschein	5,95
12	Maßnahmen aufgrund der Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV	
12.1	Zustimmung zum Überwachungsvertrag nach § 15 EfbV	nach Zeitaufwand, mindestens 140 höchstens 2 875
12.2	Widerruf der Zustimmung des Überwachungsvertrages nach § 15 Absatz 4 EfbV	140
12.3	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 EfbV	290 bis 575
13	Maßnahmen aufgrund der Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgergemeinschaften (Entsorgergemeinschaftenrichtlinie)	

13.1	Anerkennung der Entsorgergemeinschaft nach § 11 Absatz 1 Entsorgergemeinschaftenrichtlinie	nach Zeitaufwand, mindestens 140 höchstens 2 875
13.2	Widerruf der Anerkennung nach § 11 Absatz 3 Entsorgergemeinschaftenrichtlinie	140
14	Maßnahmen aufgrund der Altholzverordnung - AltholzV	
14.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Absatz 3 AltholzV	57 bis 575
14.2	Anordnung nach § 6 Absatz 6 Satz 4 AltholzV	57 bis 575
15	Maßnahmen aufgrund der Transportgenehmigungsverordnung - TgV	
15.1	Erstmalige Entscheidung über die Erteilung einer Transportgenehmigung nach § 8 TgV	250 bis 5 750
15.2	Entscheidung nach einer wesentlichen Änderung der für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblichen Umstände nach § 8 TgV	50 bis 5 750
15.3	Entscheidung über die Anerkennung eines Lehrgangs nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 TgV auf Antrag des Veranstalters	50 bis 500
15.4	Nachträgliche Anerkennung eines oder mehrerer Lehrgänge für einen einzelnen Teilnehmer nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 TgV	20 bis 100
15.5	Widerruf der Transportgenehmigung	nach Zeitaufwand, mindestens 125
16	Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (vom 14. Juni 2006) über die Verbringung von Abfällen (ABI. L 190 vom 12. Juli 2006, S. 1), die	

	Kommission vom 11. Juli 2011 (ABI. L 182 vom 12. Juli 2011, S. 2) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Abfallverbringungsgesetz - AbfVerbrG	
16.1	Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Notifizierungs- und Überwachungsverfahrens stehen (Artikel 29 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 i.V.m. mit § 7 Absatz 1 Nummer 1 AbfVerbrG)	290 bis 10 000
16.2	Durchführung von Analysen und Kontrollen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 i.V.m. § 7 Absatz 1 Nummer 2 AbfVerbrG einschließlich der Entnahme und Untersuchung von Proben	50 bis 2 000
	Anmerkung:	
	Die für die Entnahme und Untersuchung von Proben anfallenden Kosten werden zusätzlich als Auslagen erhoben. Dies gilt auch für Kosten, die durch die Entnahme und Untersuchung durch Dritte entstehen.	
16.3	Anordnung im Einzelfall gemäß § 13 i.V.m. § 7 Absatz 1 Nummer 3 AbfVerbrG	150 bis 2 500
16.4	Sonstige Amtshandlungen nach dem Abfallverbringungsgesetz und der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006	30 bis 2 300
17	Maßnahmen aufgrund der Verpackungsverordnung - VerpackV	
17.1	Erteilung einer Freistellung nach § 6 Absatz 3 Satz 11 der VerpackV	5 000 bis 25 000
17.2	Änderung, nachträgliche Befristung oder Verlängerung des Feststellungsbescheides nach § 6 Absatz 3 Satz 12 VerpackV	290 bis 5 000

durch Verordnung Nr. 664/2011 der

17.3	Widerruf nach § 6 Absatz 4 VerpackV	nach Zeitaufwand, mindestens 140
17.4	Überprüfung der nach der VerpackV vorzulegenden Mengenstromnachweise	575 bis 10 000
18	Maßnahmen aufgrund von Verordnungen und sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Abfallrechts	
18.1	Maßnahmen aufgrund der Abfallablagerungsverordnung - AbfAblV	~X.
18.1.1	Ausnahme nach § 6 Abfallablagerungsverordnung - AbfAblV	575 bis 5 750
	Anmerkung:	
	Die Kosten für externe Gutachten werden zusätzlich als Auslagen erhoben.	
18.2	Maßnahmen aufgrund der Deponieverordnung - DepV	,
18.2.1	Verlängerung des Zeitraumes für die Lagerung von Abfällen in Langzeitlagern nach § 1 Absatz 3 Nummer 6 DepV	57 bis 575
18.2.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 oder 4 DepV	57 bis 575
18.2.3	Abnahme einer Deponie oder eines Deponieabschnittes nach § 5 DepV	290 bis 2 875
18.2.4	Zustimmung zur Reduzierung der Häufigkeit von Kontrollanalysen nach § 8 Absatz 4 Satz 3 DepV	57 bis 575
18.2.5	Zustimmung von Ausnahmen nach § 8 Absatz 6 Satz 2 oder Absatz 7 Satz 2 DepV	57 bis 575
18.2.6	Abweichende Regelung nach § 8 Absatz 9 Satz 3 DepV	57 bis 575
18.2.7	Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Absatz 4 DepV	57 bis 575
18.2.8	Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Absatz 2 Satz 4 DepV	57 bis 575

18.2.9	Anordnung nach § 11 Absatz 4 DepV	57 bis 575
18.2.10	Anordnung der Stillegung nach § 12 Absatz 1 DepV	170 bis 1 450
18.2.11	Herabsetzung der Anforderungen nach § 12 Absatz 6 DepV	290 bis 2 875
18.2.12	Zulassung von Ausnahmen nach § 13 Absatz 1 Satz 3 DepV	57 bis 575
18.2.13	Zulassung des Weiterbetriebes einer oberirdischen Deponie nach § 14 Absatz 2 DepV	290 bis 5 750
18.2.14	Zulassung von Ausnahmen nach § 14 Absatz 6 DepV	290 bis 5 750
18.2.15	Zulassung einer temporären Abdeckung nach § 14 Absatz 7 DepV	57 bis 575
18.2.16	Zulassung einer gezielten Befeuchtung des Abfallkörpers nach § 24 Absatz 8 DepV	57 bis 575
18.2.17	Festlegung, Neufestsetzung oder Freigabe einer Sicherheit nach § 19 Absatz 4 oder 5 DepV	57 bis 575
18.2.18	Überprüfung behördlicher Entscheidungen nach § 23 DepV	57 bis 575
18.3	Maßnahmen aufgrund der	
	Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV	
18.3.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Absatz 4 Satz 1 und 3 GewAbfV	57 bis 575
18.3.2	Verlängerung der versuchsweisen Vorbehandlung nach § 3 Absatz 4 S. 4 GewAbfV	57 bis 575
18.4.	Maßnahmen aufgrund der Altölverordnung - AltölV	
18.4.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Absatz 2 S. 2	57
18.5	Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Abfallrechts	

18.5.1 Genehmigungen, Erlaubnisse, 57 bis 2 875 Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen nach dem KrW-/ AbfG oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist 2 **Immissionsschutzrecht** 20 Maßnahmen aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG 20.1 Genehmigungen nach den §§ 4, 16 und 19 nach Zeit- und BImSchG, soweit keine Herstellungskosten Sachaufwand, anfallen mindestens 575 20.2 Genehmigungen nach den §§ 4, 16 und 19 BImSchG bei Herstellungskosten von bis zu 57 500 Euro 30 v.T. der Herstellungskosten, mindestens 575 mehr als 57 500 Euro 1 725 bis zu 250 000 Euro zuzüglich 16 v.T. der 57 500 Euro übersteigenden Herstellungskosten mehr als 250 000 Euro 5 750 bis zu 500 000 Euro zuzüglich 9 v.T. der 250 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten mehr als 500 000 Euro 8 350 bis zu 2,5 Mio. Euro zuzüglich 8,5 v.T. der 500 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten mehr als 2,5 Mio. Euro 27 900

bis zu 5 Mio. Euro

zuzüglich 4 v.T.

der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten

mehr als 5 Mio. Euro 39 400

bis zu 50 Mio. Euro zuzüglich 3,65 v.T.

der 5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten

mehr als 50 Mio. Euro 228 500

zuzüglich 0,5 v.T. der 50 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten, insgesamt jedoch höchstens 345 000

Anmerkungen:

- Schließt die Genehmigung andere die a) Anlage betreffende Entscheidungen ein (§ 13 BImSchG), so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren. Sofern innerhalb des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen ist, erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 30 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr. Ist eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 15 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.
- Als Herstellungskosten sind die Kosten der Teile der Anlage zugrunde zu legen, auf die sich die Genehmigung erstreckt;

der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von zugehörigen Hochbauten, die nicht Bestandteil der Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind, werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

20.3	Pauschalgebühr für die Durchführung eines Erörterungstermins	je Tag	865
20.4	Teilgenehmigung nach § 8 BlmSchG	Gebühr nach 20.2 für den genehmigt Teil der Anlage	
20.5	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG	290 bis 5 750	
20.6	Vorbescheid nach § 9 Absatz 1 BlmSchG	290 bis 11 500	
	Anmerkung:		
	Die Gebühr wird auf die jeweilige Gebühr nach Nummer 20.1 ff. zur Hälfte angerechnet, wenn der Vorbescheid ohne wesentliche Änderung zur Genehmigung führt.		
20.7	Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens	140	
20.8	Zuschlag für die Prüfung von Änderungsanträgen, die vor Fertigstellung einer Anlage gestellt werden	je Antrag	140
20.9	Prüfung und Rückgabe unvollständiger Unterlagen gemäß § 7 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG	57	
20.10	Zusätzliche Bauzustandsbesichtigung	je	57
20.11	Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Vorbescheides nach § 9 Absatz 2 BImSchG	290	

20.12	Prüfung der Anzeige nach § 15 Absatz 2 BImSchG	50 v.H. der Gebühr nach 20.2, mindestens 290
20.13	Prüfung der Anzeige nach § 15 Absatz 3 BlmSchG	140 bis 2 875
20.14	Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Genehmigung nach § 18 Absatz 3 BImSchG	115
	Anmerkung zu 20.1 bis 20.13:	
	Wird von einer Genehmigung nicht Gebrauch gemacht, so werden 20 v.H. der Gebühr erstattet. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.	
20.15	Nachträgliche Anordnung nach § 17 Absatz 1 bis 3 BImSchG	140 bis 5 750
20.16	Untersagung des Betriebs einer Anlage nach § 20 Absatz 1 BlmSchG	170 bis 1 725
20.17	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 20 Absatz 2 BlmSchG	170 bis 1 725
20.18	Erlaubnis zum Betrieb einer Anlage durch einen geeigneten Dritten (§ 20 Absatz 3 Satz 2 BImSchG)	140
20.19	Widerruf einer Genehmigung nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 BlmSchG	140 bis 1 725
20.20	Anordnungen im Einzelfall nach § 24 BImSchG	90 bis 5 750
20.21	Untersagung des Betriebs einer Anlage nach § 25 BlmSchG	90 bis 1 725
20.22	Entscheidung über die Bekanntgabe als Messstelle (§ 26 BImSchG)	290 bis 1 150
20.23	Fristverlängerung zu 20.22	140
20.24	Entscheidung über die Bekanntgabe als Sachverständiger nach § 29 a Absatz 1 Satz 1 BImSchG	290 bis 1 450
20.25	Fristverlängerung zu 20.24	140

20.26 Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen 140 bis 1 450 nach § 29a BImSchG

Anmerkung:

Wird zugleich die Durchführung von 57 bis 575
Prüfungen durch den Störfallbeauftragten
oder einen Sachverständigen nach § 29
Absatz 1 Satz 2 BImSchG gestattet, zuzüglich

20.27 Prüfung von Stichproben nach § 52 Absatz 3 35 bis 170 BImSchG

20.28 Entnahme von Stichproben (z.B. nach der 3. 35 bis 170 BImSchV)

Anmerkung:

Bei der Entnahme und Untersuchung durch Dritte sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.

- 20.29 Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Absatz 2 oder 3 BlmSchG
 - a) auf Einhaltung der Pflichten 345 bis 6 900 nach § 5 BlmSchG und der Auflagen der Genehmigung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Spalte 1 des Anhangs zu § 1 Absatz 1 der 4. BlmSchV,
 - b) auf Einhaltung der Pflichten 170 bis 3 450 nach § 5 BlmSchG und der
 Auflagen der Genehmigung bei genehmigungsbedürftigen
 Anlagen nach Spalte 2 des
 Anhangs zu § 1 Absatz 1 der 4.
 BlmSchV,

bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen auf Einhaltung der Pflichten nach § 22 BImSchG, wenn die Ermittlungen ergeben, dass Bestimmungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnung nicht nach Zeitaufwand, mindestens 46

	erfüllt werden oder Anordnungen geboten sind.		
20.30	Aufforderung zur Bestellung eines anderen Immissionsschutzbeauftragten nach § 55 Absatz 2 BImSchG	115	
21	Maßnahmen aufgrund der Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes -BImSchV-		
21.1	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 17a Absatz 2 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV	290 bis 1 150	
21.2	Fristverlängerung zu 21.1	290	
21.3	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 12 Absatz 7 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen - 2. BImSchV	170 bis 345	
21.4	Fristverlängerung zu 21.3	140	
21.5	Entnahme und Untersuchung einer Probe nach § 5 der 3. BImSchV	57	
21.6	Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung von Fachkunde für Immissionsschutzbeauftragte und Störfallbeauftragte (§ 7 Nummer 2 der 5. BImSchV)	Je Lehrveranstaltung	170 bis 345
21.7	Entscheidung über die Anerkennung einer Ausbildung als den Anforderungen in § 7 Nummer 1 und § 8 Absatz 1 Nummer 1 der 5. BImSchV gleichwertig	115	
21.8	Bearbeitung von Anzeigen nach § 7 der Störfallverordnung - 12. BImSchV	57 bis 1 725	
21.9	Prüfung eines Sicherheitsberichts nach § 13 der Störfallverordnung - 12. BImSchV	57 bis 1 725	

21.10	Durchführung von Inspektionen nach § 16 der Störfallverordnung - 12. BImSchV	230 bis 8 650
21.11	Befreiung von der Pflicht zur Durchführung der erweiterten Pflichten nach § 18 Absatz 2 der Störfallverordnung - 12. BImSchV	90 bis 4 800
21.12	Bearbeitung von Störfallmeldungen nach § 19 der Störfallverordnung - 12. BImSchV	57 bis 1 725
21.13	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 26 Absatz 5 oder § 28 Absatz 1 der 13. BlmSchV	290 bis 1 150
21.14	Fristverlängerung zu 21.13	290
21.15	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 10 Absatz 2 der 17. BImSchV	290 bis 1 150
21.16	Fristverlängerung zu 21. 15	290
21.17	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 7 Absatz 3 der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung - 27. BlmSchV	290 bis 1 150
21.18	Fristverlängerung zu 21.17	290
21.19	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 8 der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen - 30. BImSchV	290 bis 1 150
21.20	Fristverlängerung zu 21.19	290
21.21	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach Nummer 5.3.2 der TA Luft	290 bis 1 150
21.22	Fristverlängerung zu 21.21	290
21.23	Nachkontrollen und andere Besichtigungen, die durch den Betroffenen veranlasst wurden	nach Zeitaufwand, mindestens 46
21.24	Zulassung von Ausnahmen von Anforderungen aus Verordnungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes allgemein	57 bis 1 150
21.25	Überprüfung von Sicherheitsanalysen, Mess- und Prüf- und Kalibrierberichten sowie sonstiger Anzeigen, Lösemittelbilanzen u.ä.	nach Zeit- und Sachaufwand, mindestens 46
	Anmerkung:	

	durch Dritte überprüft, sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.	
21.26	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach Anhang VI Nummer 2.1 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV	290 bis 1 150
21.27	Fristverlängerung zu 21.26	290
21.28	Prüfung der Konformitätserklärung nach § 4 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV	115
21.29	Ausnahmen von den Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen in Wohngebieten nach § 7 Absatz 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV	30 bis 1 150
21.30	Ausnahmen vom Fahrverbot in einer	
21.30	Umweltzone nach § 40 Absatz 1 in	
	Verbindung mit der Verordnung zur	
	Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung - 35. BlmSchV	
21.30.1	Privat genutzte Personenkraftwagen, Wohnmobile	
21.30.1.1	für einen Monat	45
21.30.1.2	für sechs Monate	70
21.30.1.3	für zwölf Monate	115
21.30.1.4	für achtzehn Monate	160
21.30.2	Gewerblich genutzte Personenkraftwagen	
21.30.2.1	für einen Monat	75

21.30.2.2	für sechs Monate	100	
21.30.2.3	für zwölf Monate	175	
21.30.2.4	für achtzehn Monate	225	
21.30.3	Jedes Fahrzeug (inkl. Sonderfahrzeug) eines zugelassenen Teilnehmers eines Marktes		
21.30.3.1	je Tag	10	
21.30.3.2	je Teilnahme	maximal	25
21.30.4	Nutzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t bis zu 7,5 t	. *	
21.30.4.1	für einen Monat	90	
21.30.4.2	für sechs Monate	115	
21.30.4.3	für zwölf Monate	205	
21.30.4.4	für achtzehn Monate	295	
21.30.5	Nutzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t	,	
21.30.5.1	für einen Monat	135	
21.30.5.2	für sechs Monate	160	
21.30.5.3	für zwölf Monate	295	
21.30.5.4	für achtzehn Monate	430	
21.30.6	Busse im öffentlichen Personennahverkehr		
21.30.6.1	für einen Monat	135	
21.30.6.2	für sechs Monate	160	
21.30.6.3	für zwölf Monate	295	
21.30.6.4	für achtzehn Monate	430	
21.30.7	Sonderfahrzeuge, die in besonderem Maße eine Geschäftsidee verkörpern, mit festen Auf-/Einbauten als Arbeitsstätte dienen sowie Spezialfahrzeuge mit hohen Anschaffungskosten und geringen Fahrleistungen		
21.30.7.1	je Genehmigung gem. § 29 StVO in den Fällen der Nummer 5.2.3.1.2 a	10	

21.30.7.2	für einen Monat	135
21.30.7.3	für sechs Monate	160
21.30.7.4	für zwölf Monate	295
21.30.7.5	für achtzehn Monate	430
21.30.7.6	für dreißig Monate	570
21.30.8	Sonderregelungen	
21.30.8.1	Anmerkung zu den Tarifziffern 21.30.1 bis 21.30.7.6:	
	Die Gebühr kann um bis zu 30 v.H. ermäßigt werden	
	- bei mehreren gleichzeitigen Anträgen eines Fahrzeughalters oder	3
	 wenn trotz durchgeführter Nachrüstung die zum Befahren der Umweltzone erforderliche Schadstoffgruppe nicht erreicht wird. 	
21.30.8.2	in den Fällen besonderer sozialer Härte gem. Tarifziffer 21.30.1 je Pkw, Wohnmobil für ein Jahr	60
21.30.8.3	einmalige Verwaltungsgebühr für kurzfristige Ausnahmen aus bestimmten Gründen	35
22	Benzinbleigesetz	
22.1	Entnahme von Proben	nach Zeit- und Sachaufwand
	Anmerkung:	
	Die für die Entnahme und Untersuchung von Proben durch Dritte entstehenden Kosten werden als Auslagen erhoben.	

23

Vollzug des Treibhausgas-

Emissionshandelsgesetzes (TEHG)

23.1	Prüfung und Billigung von Monitoringkonzepten als Voraussetzung für die Erstellung eines Emissionsberichts nach § 5 TEHG	30 bis 500
23.2	Prüfung des Emissionsberichts nach § 5 TEHG	30 bis 500
3	Wasserrecht	
30	Maßnahmen/Bescheidungen aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG und des <u>Bremischen Wassergesetzes - BremWG</u>	
30.1	Erteilung einer Erlaubnis (§ 10 WHG)	
30.1.1	Niederschlagswassereinleitungen, Dränagen	58 bis 1 000
30.1.2	Grundwasserabsenkungen	100 bis 2 000
30.1.3	Erdwärmeanlagen mit einer Anlagenleistung von	
	bis zu 10 kW	320
	uber 10 kW bis zu 20 kW	435
	über 20 kW bis zu 30 kW	725
	- über 30 kW	935
	Anmerkung zu 30.1.3:	
	Erfordert ein Antrag einen über das durchschnittliche Maß hinausgehenden Verwaltungsaufwand, kann die vorgesehene Gebühr um bis zu 25 v.H. erhöht werden.	
30.1.4	Sonstige Gewässerbenutzungen	125 bis 2 500
30.2	Erteilung einer Erlaubnis im förmlichen Verfahren (§ 11 Absatz 1 WHG i.V.m. <u>§ 98 BremWG</u>)	200 bis 4 000
30.3	Erteilung einer Bewilligung (§§ 10, 11 i.V.m. § 14 WHG)	500 bis 10 000
30.4	Erteilung einer nachträglichen Entscheidung (§ 14 Absatz 5 und 6 WHG)	58 bis 630

30.5 Erteilung einer gehobenen Erlaubnis (§ 15 300 bis 5 750 WHG) Anmerkung zu 30.2 bis 30.5: Sofern innerhalb des Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen ist, erhöht sich die Verwaltungsgebühr um bis zu 30 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr. Ist eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, erhöht sich die Verwaltungsgebühr um bis zu 15 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr. 30.6 58 bis 630 Zulassung des vorzeitigen Beginns bei Bewilligungs- und Erlaubnisverfahren (§ 17 WHG) 40 bis 920 30.7 Feststellung des Inhalts und Umfangs alter Rechte und Befugnisse (§ 10 BremWG) 30.8 Ausgleich von Rechten und Befugnissen 80 bis 1 750 einschließlich Festsetzung der Ausgleichszahlungen (§ 22 WHG i.V.m. § 13 BremWG) 30.9 Feststellung und Kennzeichnung der Uferlinie (§ 4 BremWG) bis zu 100 Meter festgelegter Uferlinie 30.9.1 3, mindestens 90 je Meter je weiterer Meter 30.9.2 2 30.10 Genehmigung für die Errichtung oder 58 bis 1 000 wesentliche Änderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 20 BremWG) Anmerkung zu 30.10: Sofern innerhalb des Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen ist, erhöht sich die

	Verwaltungsgebühr um bis zu 30 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.	
	Ist eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, erhöht sich die Verwaltungsgebühr um bis zu 15 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.	
30.10.1	jede weitere Abnahme der Anlage (Teilabnahme, Wiederholungsabnahme)	nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Fahrtkosten
30.11	Erteilung einer Befreiung für Maßnahmen innerhalb des Gewässerrandstreifens (§ 38 Absatz 5 WHG)	58 bis 630
30.12	Übertragung der Unterhaltungslast (§ 24 BremWG)	58 bis 150
30.13	Behördliche Maßnahmen auf Grundlage des § 28 Absatz 4 BremWG	40 bis 125
30.14	Setzen, Versetzen oder Berichtigen einer Staumarke (§§ 31, 32 Absatz 1 BremWG)	58 bis 630
30.15	Genehmigung zur Veränderung einer Stauanlage (§ 32 Absatz 2 BremWG)	58 bis 630
30.16	Genehmigung für den Bau und die wesentliche Änderung von Wasserversorgungsanlagen (<u>§ 40 BremWG</u>)	75 bis 1 500
30.17	Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht	
30.17.1	gemäß § 45 Absatz 4 Nummer 1 BremWG	40 bis 630
30.17.2	gemäß § 45 Absatz 4 Nummer 2 BremWG	40 bis 630
30.18	Genehmigung für den Zusammenschluss von Abwasserbeseitigungspflichtigen (§ 47 BremWG)	58 bis 630
30.19	Genehmigung für den Bau, die wesentliche Änderung und die Beseitigung von Abwasseranlagen (<u>§ 48 BremWG</u>)	60 bis 1 200

30.20 Genehmigung von Rohrleitungsanlagen (§ 62 200 bis 3 100 Absatz 2 WHG)

Anmerkung zu 30.20:

Sofern innerhalb des Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen ist, erhöht sich die Verwaltungsgebühr um bis zu 30 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.

Ist eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, erhöht sich die Verwaltungsgebühr um bis zu 15 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.

30.21 Planfeststellungsverfahren (§§ 68, 70WHG)

7 v.T. der Ausbaukosten, mindestens 1 000, höchstens 345 000

30.22 Plangenehmigungsverfahren (§§ 68, 70 WHG)

3 v.T. der Ausbaukosten, mindestens 500, höchstens 172 500

Anmerkung zu 30.21 und 30.22:

Schließt das Planfeststellungs- oder das Plangenehmigungsverfahren andere den Ausbau betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren.

Sofern innerhalb des Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen ist, erhöht sich die Verwaltungsgebühr um bis zu 30 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.

Ist eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles

	vorzunehmen, erhöht sich die Verwaltungsgebühr um bis zu 15 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.	
	Soweit im Zusammenhang mit der Erörterung von Einwendungen Dritter Portokosten von mehr als 25 Euro entstehen, werden diese als Auslagen erhoben.	
30.23	Nachtragsbescheid bei wasserrechtlicher Plangenehmigung oder Planfeststellung	8 v.H. der Gebühr nach Tarifziffer 30.21 oder 30.22, mindestens 500, höchstens 10 000
30.24	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 69 WHG)	500 bis 10 000
	Anmerkung zu 30.23:	
	Die Gebühr wird auf die jeweilige Gebühr nach 30.21 bis 30.22 zur Hälfte angerechnet, wenn der Vorbescheid ohne wesentliche Änderung zum Endbescheid führt.	
30.25	Genehmigung zur Benutzung von Hochwasserschutzanlagen (<u>§ 74 Absatz 2</u> <u>BremWG</u>)	58 bis 1 000
30.26	Genehmigung der Herstellung, Änderung oder Beseitigung von besonderen Anlagen innerhalb der Grenzen einer Hochwasserschutzanlage (§ 75 Absatz 1 BremWG)	58 bis 1 000
30.26.1	jede weitere Abnahme der Anlage (Teilabnahme, Wiederholungsabnahme)	nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Fahrtkosten
30.27	Befreiung vom Verbot der Herstellung oder Änderung von Anlagen in einer Entfernung bis zu 20 Meter der landseitigen Grenze einer Hochwasserschutzanlage (§ 76 Absatz 2 BremWG)	58 bis 1 000

30.28	Genehmigung von Maßnahmen in hochwassergefährdeten Gebieten (§ 57 Absatz 1 BremWG)	58 bis 1 000
30.29	Genehmigung von Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten (<u>§ 58 Absatz 4 BremWG</u>)	58 bis 1 000
30.30	Übertragung der Unterhaltungslast bei Hochwasserschutzanlagen (<u>§ 66 Absatz 2 BremWG</u>)	58 bis 150
30.31	Entscheidung in Streitfällen bezüglich der Unterhaltung (<u>§ 29 BremWG</u> , <u>§ 66 Absatz 3 BremWG</u>)	30 bis 575
30.32	Zulassung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 86 Absatz 4 WHG)	35 bis 630
30.33	Beurkundung einer Einigung über die Höhe des Ausgleichs und die Höhe der Entschädigung (§ 87 Absatz 1 BremWG)	35 bis 70
30.34	Festsetzung des Ausgleichs und der Entschädigung (§ 86 BremWG)	40 bis 920
30.35	Überwachung von Gewässerbenutzungen und von Gewässerverunreinigungen (§§ 90, 91 BremWG)	nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Fahrtkosten
30.36	Maßnahmen der Gewässeraufsicht (§§ 89, 91 BremWG)	nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Fahrtkosten
30.37	Überwachung der Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung (§§ 90, 91 BremWG)	
30.37.1	Verwaltungskosten der Überwachung	nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Fahrtkosten
	Anmerkung zu 30.37.1:	

	Die Gebühr entfällt, wenn die Verwendung von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln ordnungsgemäß erfolgt ist.	
30.38	Feststellung von Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen (§ 101 BremWG)	72 bis 1 435
31	Maßnahmen/Bescheidungen aufgrund der Anlagenverordnung - VAwS	
31.1	Über eine Unterlagenprüfung und Datenerfassung hinausgehende Prüfungen aufgrund von Anzeigen nach §§ 1 Absatz 5 und 28 Absatz 2 VAwS	nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Auslagen und Fahrtkosten
31.2	Anordnung der Prüfung und/oder der Erstellung von Anlagenverzeichnissen durch einen Sachverständigen (§ 11 Absatz 5 VAwS)	55 bis 540
31.3	Anerkennung von Sachverständigenorganisationen (§ 23 VAwS)	nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Auslagen und Fahrtkosten, mindestens 1 000
31.4	Überwachung von Sachverständigenorganisationen (<u>§ 23 VAwS</u>)	
31.4.1	Verwaltungskosten der Überwachung	nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Fahrtkosten
31.4.2	Kosten für die technische Überwachung	nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Auslagen und Fahrtkosten
31.5	Verfügungen/Bescheidungen im Verwaltungszwang aufgrund des <u>Bremischen</u> <u>Verwaltungsvollstreckungsgesetzes</u> (<u>BremVwVG</u>)	
31.5.1	Festsetzung von Zwangsgeld (§ 18 BremVwVG) oder Festsetzung der Kosten für	14 v.H. des festgesetzten

	die Ersatzvornahme (<u>§ 19 Absatz 3</u> BremVwVG)	Zwangsgeldes oder der Kosten für die Ersatzvornahme, mindestens 55
31.6	Erteilung schriftlicher Auskünfte nicht einfacher Art (ausgenommen Auskünfte nach Tarifziffer 70)	55 bis 680 zuzüglich Sachaufwand und Auslagen
31.7	Erteilung einer Eignungsfeststellung (§ 63 WHG)	125 bis 3 100
	Anordnung nach § 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBI. I S. 377), soweit sie nicht im Rahmen einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach § 145 BremWG getroffen wird.	17 bis 340
32	Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Wasserrechts	
32.1	Sonstige unter Tarifziffer 30 und 31 nicht aufgeführte Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wasserrechts	nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Auslagen und Fahrtkosten
33	Maßnahmen auf dem Gebiet des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG)	
33.1	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vertretungsorgans einer juristischen Person, Bescheinigung über die Vertretungsbefugnis gemäß § 55 Absatz 1 WVG	26
4	Entwässerungsrecht	
40	Maßnahmen aufgrund der	

Entwässerungsortsgesetze der

<u>Stadtgemeinde Bremen (EOG)</u> und der Stadtgemeinde Bremerhaven (EWOG)

40.1 Erteilung einer

Entwässerungsbaugenehmigung nach § 12 a Absatz 1 bzw. nach § 13 Absatz 1 EOG bei Gesamtbaukosten gemäß DIN 276 bzw. DIN 277 von

bis zu 50 000 Euro

mehr als 50 000 Euro bis zu 100 000 Euro

mehr als 100 000 Euro bis zu 500 000 Euro

mehr als 500 000 Euro bis zu 1 Mio. Euro

mehr als 1 Mio. Euro bis zu 5 Mio. Euro

mehr als 5 Mio. Euro

100 bis 500

1 000 bis 3 500

3 500 bis 5 000

5 000 bis 8 500

8 500 bis 25 000

Anmerkung:

Die Festlegung der Gebührenhöhe innerhalb des jeweiligen Rahmengebührensatzes richtet sich nach dem Anteil der gewerblich oder industriell verunreinigten Abwassermenge an der Gesamtabwassermenge.

- 40.2 Jede Abnahme (Teilabnahme, 122 Wiederholungsabnahme)
- 40.3 Rohbauabnahme nach § 12 c Absatz 6 EOG 122 bzw. nach § 15 Absatz 5 EWOG

Anmerkung:

Wird die Rohbauabnahme in Teilschritten gewünscht, wird je Teilabnahme die Gebühr nach 40.3 festgesetzt. Werden bei einer Abnahme Mängel festgestellt, so vermindert sich die für die erforderliche Wiederholungsabnahme festzusetzende Gebühr nach 40.3 um 25 v.H.

40.4	Erteilung einer Erlaubnis z nichthäuslichen Abwasser bzw. nach § 8 EWOG	102 bis 485	
	Anmerkung:		
	Die Gebühr entfällt, wenn Einleitung nichthäuslichen 8 Absatz 2 Satz 1 EOG bz 2 Satz 1 EWOG mit der Baerteilt gilt.	Abwassers nach § w. nach § 8 Absatz	
40.5	Erteilung einer Erlaubnis z Niederschlags-, Grund-, Q Dränwasser nach § 9 EOC EWOG	uell- und	51 bis 250
40.6	Probenahme mit einem Pr	obenahmegerät 🔷	232
	 für die zweite und jede v Probenahme auf einem 		93
40.7	Pauschale für die Entnahn	ne von Stichproben	112
	 für die zweite und jede v auf einem Grundstück g 	39	
40.8	Bearbeitungskosten für die Zahlungserinnerung		5
40.9	Bearbeitungskosten für jed Bearbeitung	de weitere	11
41	Kanaltiefen		
41.1	Ausstellung einer Beschei über Kanaltiefen	sstellung einer Bescheinigung (doppelt) er Kanaltiefen	
41.2	•	uszüge aus dem Kanalbestandswerk Planausschnitte, Lichtpausen)	
41.3	Auszüge aus der Kanalda		
	1	bis 10 Sätze	5
	11	bis 100 Sätze	11
	101	bis 1 000 Sätze	17

42	Anliegerbescheinigungen		
42.1	Erteilung einer Anliegerbescheinigung über zu zahlende bzw. abgegoltene Kanalbaubeiträge	17 bis 80	
5	Naturschutz-/Jagdrecht		
50	Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG; <u>Bremisches Naturschutzgesetz -</u> <u>BremNatG</u>		
50.1	Befreiung von naturschutzrechtlichen Vorschriften nach § 67 BNatSchG oder deren Versagung; von dieser Tarifziffer abweichend gelten die Kostenregelungen nach den Tarifziffern 50.1.1, 52.3 und 52.4	nach Zeitaufwand	
50.1.1	Befreiung nach § 67 Absatz 1 BNatSchG von den Verbotsbestimmungen nach § 39 Absatz 5 Nummer 2 BNatSchG oder deren Versagung	je Grundstück	94
	Anmerkung zu 50.1.1:		
	Diese Kostenregelung gilt nicht, wenn gleichzeitig Kosten nach den Tarifziffern 52.3 und 52.4 entstehen. Bei Mehrfamilienhäusern und Wohnanlagen gilt als Grundstück die einer Hausnummer zuzurechnende Grundstücksfläche. In Kleingartenbereichen gilt als Grundstück die einem Kleingartenverein zuzurechnende Grundfläche.		
50.2	Ausnahmen von den Zugriffsverboten nach § 45 Absatz 7 Nummer 4 und 5 BNatSchG	50 bis 1 000	
50.3	Ausnahmen vom Biotopschutz nach § 30 Absatz 3 BNatSchG	nach Zeitaufwand	

Ausnahmen vom Gewässerschutz nach § 61

Absatz 3 BNatSchG

50.4

nach

Zeitaufwand

50.5	Naturschutzfachliche Beurteilung nach § 8 Absatz 2 Brem-NatG	nach Zeitaufwand
50.6	Naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Absatz 3 BNatSchG i.V.m. § 8 Absatz 3 BremNatG	nach Zeitaufwand
50.7	Einziehung nach § 47 BNatSchG	50 bis 1 000
50.8	Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 BNatSchG i.V.m. <u>§ 24 Absatz 2 BremNatG</u>	nach Zeitaufwand
50.9	Entscheidung in einem Anzeigeverfahren nach § 34 Absatz 6 BNatSchG i.V.m. <u>§ 25</u> BremNatG	nach Zeitaufwand
50.10	Genehmigung von Zoos nach § 42 Absatz 2 BNatSchG	100 bis 2 000
50.11	Anordnung zur Errichtung, Erweiterung, wesentlichen Änderung und zum Betrieb eines Tiergeheges nach § 43 Absatz 3 BNatSchG i.V.m. § 27 BremNatG	100 bis 2 000
50.12	Anordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder einer Ersatzzahlung gem. § 41 Absatz 2 BremNatG	nach Zeitaufwand
50.13	Überwachung, Entscheidungen und Maßnahmen zur Sicherstellung nach § 41 Absatz 1 BremNatG	nach Zeitaufwand
50.14	Gebührenbefreiungen	
50.14.1	Amtshandlungen, die überwiegend im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegen, sind von Gebühren und Auslagen befreit.	
50.14.2	Für Amtshandlungen, die vorgenommen wurden, bevor ein Antrag zurückgenommen wurde oder sich auf andere Weise erledigt hat, werden keine Gebühren erhoben.	
50.14.3	Für öffentliche Leistungen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes	

erforderlich werden, werden keine Gebühren erhoben.

- 50.14.4 Die Erteilung von Befreiungen und Zulassung von Ausnahmen ist, soweit diese Zwecke der Forschung, Lehre und Bildung oder Wiederansiedlung oder der Nachzucht für einen dieser Zwecke dienen, gebührenfrei.
- 50.14.5 Ausnahmen zur Abwendung erheblicher Schäden und zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt nach § 45 Absatz 7 Nummer 1 und 2 BNatSchG sowie § 4 Absatz 3 BArtSchV sind gebührenfrei.
- 50.14.6 Öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Ausübung oder dem Bestehen des Vorkaufsrechts nach § 66 BNatSchG in Verbindung mit § 56 BNatSchG sind gebührenfrei.

51 Artenschutz

Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV vom 16. Februar 2005 (BGBI. I S. 258, ber. S. 896); Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tierund Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. EG Nr. L 61 vom 3. März 1997, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 709/2010 der Kommission vom 22. Juli 2010 (ABI. L 212 vom 12. August 2010, S. 1) geändert worden ist; Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. L 166 vom 19. Juni 2006, S. 1), die durch

	31 vom 5. Februar 2008, S. 3) geändert worden ist	
51.1	Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 BArtSchV	50 bis 1 000
51.2	Ausnahmen nach § 2 Absatz 2 BArtSchV	50 bis 1 000
51.3	Ausnahmen von der Buchführungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 4 BArtSchV	50 bis 500
51.4	Kennzeichnungspflicht nach § 12 BArtSchV	
51.4.1	Abweichung von der Kennzeichnungsmethode nach § 13 Absatz 1 Satz 4 BArtSchV	nach Zeitaufwand
51.4.2	Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht nach § 14 Absatz 1 Satz 2 BArtSchV	nach Zeitaufwand
51.4.3	Anerkennung als Kennzeichnung nach § 14 Absatz 2 Satz 2 BArtSchV	nach Zeitaufwand
51.5	Bescheinigungen nach Artikel 10 der EG- ArtenschutzVO und Artikel 47, 48 der EG- Artenschutz-DurchfVO	
51.5.1	Erteilung einer Bescheinigung zu Vermarktungszwecken nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a, b, c oder h Verordnung (EG) 338/97	20
	Anmerkung zu 51.5.1:	
	Bei einem über das durchschnittliche Maß hinausgehenden Verwaltungsaufwand wird die Gebühr nach Zeit- und Sachaufwand berechnet.	
51.5.2	Erteilung einer Bescheinigung zu Vermarktungszwecken für gezüchtete Exemplare nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe d Verordnung (EG) 338/97	20
51.5.2.1	Erteilung einer Bescheinigung wie unter	8

Tarifziffer 51.5.2 für jedes weitere Exemplar

derselben Art desselben Antrags

Verordnung (EG) Nr. 100/2008 der

Kommission vom 4. Februar 2008 (ABI. L

51.6	Anmerkung zu Tarifziffer 51: Für Amtshandlungen, die vorgenommen wurden, bevor ein Antrag zurückgenommen wurde oder sich auf andere Weise erledigt hat, werden keine Gebühren erhoben.	
52	Maßnahmen aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG und der Baumschutzverordnung	
52.1	Gestattung nach § 6 Baumschutzverordnung je Baugrundstück	138
52.2	Ablehnung einer Gestattung nach § 6 Baumschutzverordnung	130
	je Baugrundstück	69
52.3	Befreiung nach § 67 Absatz 1 BNatSchG	
	je Grundstück	94
52.4	Ablehnung einer Befreiung nach § 67 Absatz 1 BNatSchG	
	je Grundstück	47
	Anmerkung zu 52.1 und 52.4:	
	Erfordert ein Antrag auf Gestattung oder Befreiung einen über das durchschnittliche Maß hinausgehenden Verwaltungsaufwand, wird die Gebühr nach Zeit- und Sachaufwand ermittelt und berechnet.	
	Anmerkung zu 52.4:	
	Bei Mehrfamilienhäusern und Wohnanlagen gilt als Grundstück die einer Hausnummer zuzurechnende Grundstücksfläche. In Kleingartenbereichen gilt als Grundstück die einem Kleingartenverein zuzurechnende Grundfläche.	
52.5	Anordnung von Maßnahmen nach § 5	138

Baumschutzverordnung

53	Umweltschadensgesetz - USchadG	
53.1	Anordnung zur Durchsetzung von Informations-, Gefahrenabwehr-, Schadensbegrenzungs- oder Sanierungspflichten nach § 7 Absatz 2 USchadG	30 bis 500
54	Jagdwesen, Fischerei, Wildschutz (Bremisches Fischereigesetz, Brem. Binnenfischereiverordnung, Bundeswildschutzverordnung)	
54.1	Benehmensherstellung gemäß §§ 6, 9 und 11 Brem. Binnenfischereiverordnung	nach Zeit- und Sachaufwand
54.2	Jagdwesen	
54.2.1	Dreijahresjagdschein	129
54.2.2	Jahresjagdschein	70
54.2.3	Tagesjagdschein	18
54.2.4	Jugendjagdschein	37
54.2.5	Falknerjahresjagdschein	
	Die Gebühr ermäßigt sich auf 9 Euro, sofern gleichzeitig ein Jahresjagdschein ausgestellt wird.	37
	Anmerkung zu 54.2.1 bis 54.2.5:	
	Personen, die mit der Jagd amtlich oder ehrenamtlich sowie beruflich befasst sind, erhalten Jagdscheine für die halbe Gebühr.	
54.2.6	Bescheinigung über bisher ausgestellte Jagdscheine	11
54.2.7	Zweitfertigung eines Jagdscheins	18
54.2.8	Bestätigung eines Jagdaufsehers	37
54.2.9	Erlaubnis zur beschränkten Ausübung der Jagd	18 bis 41
54.2.10	Jägerprüfung	265

54.2.11	Bescheinigung über die Jagdpachtfähigkeit gemäß § 11 Absatz 5 des Bundesjagdgesetzes	7
54.2.12	Naturschutzfachliche Stellungnahme zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur beschränkten Ausübung der Jagd	nach Zeit- und Sachaufwand
	Anmerkung zu 54.1 und 54.2.12:	
	Amtshandlungen, die überwiegend im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegen, sind von Gebühren und Auslagen befreit.	
55	Bundeswildschutzverordnung	
55.1	Ausnahmegenehmigung gem. § 2 oder § 3	18 bis 300
56	frei	
57	Maßnahmen aufgrund des <u>Bremischen</u> <u>Waldgesetzes - BremWaldG</u>	
57.1	Anordnung zur Wiederaufforstung nach § 6 Absatz 3 oder § 8 Absatz 9	nach Zeit- und Sachaufwand
57.2	Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1	nach Zeit- und Sachaufwand
57.3	Versagung einer	nach Zeit- und
	Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 5	Sachaufwand
57.4		
57.4 57.5	Absatz 5 Erstaufforstungsgenehmigung nach § 9	Sachaufwand nach Zeit- und
	Absatz 5 Erstaufforstungsgenehmigung nach § 9 Absatz 1 Versagung einer Erstaufforstungsgenehmigung nach § 9	Sachaufwand nach Zeit- und Sachaufwand nach Zeit- und

Anmerkung zu den Tarifziffern 50.1 bis 57.8:

Die Rücknahme eines Antrags oder dessen Erledigung auf andere Weise ist gebührenfrei, auch nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, diese aber noch nicht beendet wurde.

6 Bodenschutzrecht/Altlasten 60 Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG 60.1 Anordnung nach § 9 Absatz 2 BBodSchG 175 bis 3 500 60.2 Anordnung nach § 10 Absatz 1 BBodSchG 280 bis 5 600 60.3 Anordnung zur Durchführung einer 280 bis 5 600 Sanierungsuntersuchung oder zur Vorlage eines Sanierungsplans nach § 13 Absatz 1 **BBodSchG** 60.4 Verbindlicherklärung eines Sanierungsplanes 575 bis 11 500 nach § 13 Absatz 6 BBodSchG 60.5 Anordnung von Überwachungs- und 58 bis 1 150 Eigenkontrollmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 BBodSchG Anordnung nach § 16 Absatz 1 BBodSchG 60.6 58 bis 1 150 7 **Umweltinformationsrecht** 70 Maßnahmen aufgrund des <u>Umweltinformationsgesetzes für das Land</u> Bremen - BremUIG 70.1 Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen nach § 1 Absatz 2 BremUIG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des

durch 70.1.1 mündliche oder einfache schriftliche oder gebührenfrei elektronische Auskünfte oder auf sonstigem Wege (z.B. Akteneinsicht) bei geringfügigem Aufwand (bis 30 Minuten) 70.1.2 10 bis 500 Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft Herausgabe von Duplikaten sowie 70.1.3 Zurverfügungstellung von Akten (Akteneinsicht) oder sonstigen Informationsträgern (auch in elektronischer Form) einfache Fälle; bei mehr 10 bis 150 a) als geringfügigem Verwaltungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden) bei umfangreichen 150 bis 360 b) Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen einschließlich der Herausgabe von Duplikaten; bei erheblichem Aufwand (3 bis 8 Stunden) Herausgabe von 360 bis 500 c) Duplikaten, wenn im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere zum Schutz öffentlicher oder privater Belange, in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen; bei außergewöhnlich hohem

Umweltinformationsgesetzes des Bundes

Aufwand (mehr als 8 Stunden)

70.2	Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Überlassung von Umweltinformationen	gebührenfrei
70.3	die Einsichtnahme in die beantragten Umweltinformationen vor Ort, einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen	gebührenfrei
70.4	Maßnahmen und Vorkehrungen zur Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen nach § 1 Absatz 2 BremUIG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 und 2 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes	gebührenfrei
70.5	Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 1 Absatz 2 BremUIG in Verbindung mit § 10 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes und den §§ 4 und 5 BremUIG	gebührenfrei

Anmerkungen:

der Amtshandlungen,

Auslagen werden mit Ausnahme der Ziffer 70.1.1 für die Herstellung von Duplikaten oder Kopien (auch auf Datenträgern) zusätzlich erhoben

-	je DIN A 4-Kopie von Papiervorlagen	0,10	
-	je DIN A 3-Kopie von Papiervorlagen	0,15	
-	Reproduktion von verfilmten Akten	je Seite	0,25
-	Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopie	in Höhe der entstandene	n Kosten
-	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in Höhe der entstandene	n Kosten
Auslagen werden	nicht erhoben in den Fällen		

für die nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 BremUIG Kostenfreiheit besteht.

8	Klimaschutz- und Energierecht	
80	Maßnahmen aufgrund des Energiewirtschaftsgesetzes - EnWG	
80.1	Genehmigung nach § 4 Absatz 1	470 bis 8 670
80.2	Für Amtshandlungen der Landesregulierungsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 54 Absatz 2 werden Gebühren und Auslagen nach der Energiewirtschaftskostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben	
80.3	Entscheidung über Einwände gegen Feststellungen nach § 36 Absatz 2 Satz 2 nach § 36 Absatz 2 Satz 4	270 bis 4 230
80.4	Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen nach § 43 Absatz 1 oder 2 Satz 1 Nummer 2, 3, 4, 5, 7 oder 8, auch in Verbindung mit Satz 2 oder § 43l Absatz 2 einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung	
	bei Herstellungskosten von bis zu 500 000 Euro	8 800
	mehr als 500 000 Euro bis zu 2,5 Mio. Euro	8 800 zuzüglich 0,8 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 2,5 Mio. Euro bis zu 7,5 Mio. Euro	24 800 zuzüglich 0,4 v. H, der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 7,5 Mio. Euro bis zu 20 Mio. Euro	44 800 zuzüglich 0,2 v. H. der 7,5 Mio. Euro

übersteigenden Herstellungskosten

mehr als 20 Mio. Euro 69 800

zuzüglich 0,1 v. H. der

20 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten

80.5 Planfeststellung durch Planergänzung nach §

43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2

bei Herstellungskosten von

bis zu 125 000 Euro

mehr als 125 000 Euro

bis zu 250 000 Euro

mehr als 250 000 Euro

bis zu 500 000 Euro

mehr als 500 000 Euro

bis zu 2,5 Mio. Euro

mehr als 2,5 Mio. Euro

bis zu 50 Mio. Euro

mehr als 50 Mio Euro bis zu 100 Mio. Euro

mehr als 100 Mio. Euro

2 600

5 300

5 300

zuzüglich 0,6 v. H. der

250 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten

6 800

zuzüglich 0,5 v. H. der

500 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten

16 800

zuzüglich 0,4 v. H. der

2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten

206 800

zuzüglich 0,3 v. H. der

50 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten

356 800

zuzüglich 0,2 v.H. der

100 Mio. Euro

übersteigenden Herstellungskosten

80.6 Plangenehmigung von Energieanlagen nach § 74 Absatz 6 des

Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 43 Absatz 4

50 v.H. der Gebühr nach 80.4 oder 80.5

nach 80.4

Anmerkungen zu 80.4 bis 80.6:

Schließt das Planverfahren andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren.

Wird in dem Planverfahren ein Projektmanager nach § 43g Absatz 1 beauftragt, so vermindert sich die Gebühr ohne die Gebühren für die eingeschlossenen Genehmigungen um jeweils 5 Prozent, sofern die Aufgaben nach § 43g Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 7 bis 9 beauftragt werden sowie um 10 Prozent, sofern die Aufgabe nach § 43g Absatz 1 Nummer 10 beauftragt wird. Wird ein Projektmanager mit Aufgaben beauftragt, die nicht in § 43g Absatz 1 aufgeführt sind, wird die Gebühr angemessen vermindert, einschließlich der Verminderungen nach Satz 1 jedoch maximal um 50 Prozent.

Absatz 1 Nummer 10 beauftragt wird. Wird ein Projektmanager mit Aufgaben beauftragt, die nicht in § 43g Absatz 1 aufgeführt sind, wird die Gebühr angemessen vermindert, einschließlich der Verminderungen nach Satz 1 jedoch maximal um 50 Prozent.

Verlängerung der Geltungsdauer einer 25 v.H. der Gebühr Planfeststellung oder Plangenehmigung nach nach 80.4 bis 80.6 § 43c Nummer 1

Entscheidung über die Freistellung von einem 10 v.H. der Gebühr

80.9 Entscheidung über einen Antrag auf Erlass 110 bis 1 090 einer Duldungsanordnung nach § 44 Absatz 2 Satz 2

förmlichen Verfahren nach § 43f Absatz 4

Satz 4

80.10	Entscheidung über einen Antrag auf Festsetzung einer Entschädigung nach § 44 Absatz 3 Satz 2	90 bis 1 090
80.11	Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 44b Absatz 1 oder 1a	220 bis 1 090
80.12	Aufhebung einer vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 44b Absatz 6 Satz 1	90 bis 530
80.13	Festsetzung einer Entschädigung nach § 44b Absatz 5 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 2	90 bis 530
80.14	Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung nach § 45 Absatz 2 Satz 3	470 bis 8 230
80.15	Verlangen und Prüfung des Nachweises nach § 49 Absatz 3 Satz 2	360 bis 3 120
80.16	Anordnung von Maßnahmen nach § 49 Absatz 5	450 bis 3 560
81	Maßnahmen aufgrund des <u>Bremischen</u> <u>Klimaschutz- und Energiegesetzes</u>	
81.1	Befreiungen nach § 15 Absatz 2 Satz 1	90 bis 710
82	Maßnahmen aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme	
82.1	Entscheidung über die Anzeige nach § 17 Absatz 2	530 bis 1 340
9	Umweltverträglichkeit	
90		
	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG	
90.1		
90.1	Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG Planfeststellungsverfahren nach § 65 Absatz 1 für Rohrleitungen nach den Nummern 19.3	8 800

Herstellungskosten mehr als 500 000 Euro 8 800 bis zu 2,5 Mio. Euro zuzüglich 0,8 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten mehr als 2,5 Mio. Euro 24 800 bis zu 7,5 Mio. Euro zuzüglich 0,4 v. H. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten 44 800 mehr als 7,5 Mio. Euro bis zu 20 Mio. Euro zuzüglich 0,2 v. H. der 7,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten mehr als 20 Mio. Euro 69 800 zuzüglich 0,1 v. H. der 20 Mio. Euro XXX übersteigenden Herstellungskosten 90.2 Plangenehmigung nach § 65 Absatz 2 für 50 v. H. der Gebühr Vorhaben, die in der Anlage 1 zum UVPG nach 90.1 unter den Nummern 19.3 bis 19.9 aufgeführt sind Anmerkung zu 90.1 und 90.2: Schließt das Planfeststellungs- oder das Plangenehmigungsverfahren andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren. 90.3 Entscheidung über das Entfallen einer nach Zeitaufwand Plangenehmigung nach § 65 Absatz 2 Satz 2 **UVPG**

übersteigenden